

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit Leitsatz zu  
§ 28 VwGVG!

*Schriftleitung + Redaktion* **Ferdinand Kerschner**

*Redaktion* **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

*Ständige Mitarbeiter* **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,**

**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

**Dezember 2014**

**06**

221 – 264

## Schwerpunkt

### **Luftreinhaltung**

**Tu felix, Deutschland?** *Remo Klinger und Ulrike Giera* ➔ 229

**Anlagenbegriff des § 364 a ABGB im Hinblick auf Nutztierstallungen**

*Christopher Engel und Clemens Strauss* ➔ 236

## Beitrag

**Divergierende Rechtsansichten zum Gewässerbewirtschaftungsplan**

*Georg Eisenberger, Alexander Brenneis und Kathrin Bayer* ➔ 225

## Aus der Werkstatt der Umwelthanwaltschaften

**Schutz potentieller FFH-Gebiete**

*Martin Donat und Gishild Schaufler* ➔ 245

## Aktuelles Umweltrecht

**Schlussfolgerungen BVT Zellstoff, Papier und Karton** ➔ 248

**Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz** ➔ 249

## Leitsätze

**Schwerpunkt Abfall- und Altlastenrecht** ➔ 252

## Beilage Umwelt & Technik

**Typologie der „Direktleitungen“** *Georg Rihs* ➔ 122

## Rechtsprechung

**VfGH fordert für Gastgärten auch nachträgliche Auflagen  
bei unzumutbarer Belästigung** *Robert Richard Hunka* ➔ 258

**OGH bejaht Werkunternehmerhaftung nach WRG auch  
nach Werkübergabe** *Franz Oberleitner und Wolfgang Berger* ➔ 260

# Schutz potentieller FFH-Gebiete – im Spannungsfeld zwischen Ausweisung und Projektvorhaben



Für potentielle FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets. Im Einzelverfahren ist nicht nur dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete Rechnung zu tragen, sondern es sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands für betroffene FFH-Schutzgüter vorzusehen, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt.

Von Martin Donat und Gishild Schaufler

Die Europäische Kommission (EK) hat der Republik Österreich mit Schreiben v 30. 5. 2013 mitgeteilt, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen seines unvollständigen Natura-2000-Netzwerks eingeleitet wurde und hält darin ua fest, dass Österreich die Anforderungen gem Art 4 Abs 1 FFH-RL noch nicht erfüllt hat. Durch die abwartende und wenig konstruktive Haltung der meisten Bundesländer bei der Nachnominierung potentieller FFH-Gebiete verschärfen sie nicht nur den Konflikt mit der EK, sondern nehmen bewusst eine wachsende Rechtsunsicherheit für Projektwerber und aufwendige Prüfpflichten der Beh in den Einzelverfahren in Kauf.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl und Unterschutzstellung der Gebiete nach Art 4 FFH-RL in 3 Phasen. Dabei muss der MS in Phase 1 eine vollständige Liste mit allen Gebieten vorlegen, in denen Lebensraumtypen des Anh I und Arten des Anh II FFH-RL natürlich vorkommen. Dabei sind diese Gebiete nach den Kriterien für die Phase 1 des Anh III FFH-RL zu beurteilen. In Phase 2 erstellt die EK im Einvernehmen mit dem MS auf der Grundlage dieser Liste den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach den Kriterien für die Phase 2 des Anh III FFH-RL. Diese Gebiete wiederum müssen sodann in Phase 3 vom MS als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Liste in Phase 1 muss erschöpfend sein, da die EK eine Wahlmöglichkeit aus allen Gebieten haben muss, um die geeignetsten für die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes auswählen zu können. Daher muss der MS alle in Frage kommenden Gebiete melden. Darauf hat die EK im Mahnschreiben mehrmals ausdrücklich hingewiesen. Österreich hat aber nicht alle Gebiete mitgeteilt, die die Bedingungen erfüllen. Das Mahnschreiben umfasst die derzeit der EK bekannten Lücken, dh Gebiete, die die Kriterien erfüllen und die die MS hätten vorschlagen müssen. Die EK weist auch darauf hin, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es noch weitere potentielle Gebiete gibt, von denen die österr Beh wissen. Auch diese

weiteren Gebiete müssen – zusätzlich zu den eingemahnten Gebieten – gemeldet werden.

Neben der Gebietsliste des Mahnschreibens sind Gebietsmeldungen der Bundesländer oder Nominierungen der NGOs praktische Hinweise für potentielle FFH-Gebiete. Unabhängig davon ist jedes Gebiet, das die Kriterien des Art 4 Abs 1 FFH-RL erfüllt, daher Lebensraumtypen bzw Arten der Anh I und II FFH-RL aufweist, vom Nachnominierungsgebot erfasst und untersteht einem besonderen Schutz. Da es Sinn und Zweck der vollständigen Aufnahme aller Gebiete in die Liste ist, der EK die Möglichkeit zu gewähren, die geeignetsten Gebiete für das europäische Netz auswählen zu können, darf dies durch den MS nicht vereitelt werden.

Nach der Rspr des EuGH und Auffassung der EK unterliegen potentielle FFH-Gebiete zwar noch nicht direkt der Anwendung des Art 6 FFH-RL, sie sind aber trotzdem besonders geschützt. In diesen Gebieten besteht zwar kein Projektverbot, jedoch darf der MS keine Eingriffe zulassen, die die in Anh III Phase 1 FFH-RL genannten ökologischen Merkmale des Gebietes ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH 13. 1. 2005, C-117/03, *Dragaggi ua*; 14. 9. 2006, C-244/05, *Naturschutzbund Bayern*; 15. 3. 2012, C-340/10, *Kommission/Zypern*). Der EuGH hatte zwar bisher nur den Fall zu entscheiden, dass ein eingemahntes Gebiet durch den MS nicht bestritten wird. Jedoch muss dieser Schutz erst recht auch für solche Gebiete gelten, die die EK nachnominiert haben möchte, daher im Mahnschreiben aufgelistet hat, die aber vom MS noch nicht anerkannt wurden. Darüber hinaus muss der Schutz auch für alle weiteren Gebiete gelten, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, da es Sinn und Zweck der vollständigen Aufnahme aller Gebiete in die Liste ist, der EK die Möglichkeit zu gewähren, die geeignetsten Gebiete für das europäische Netz auswählen zu können. Die ökologische Bedeutung bzw die ökologischen Merkmale aller in Frage kommenden Gebiete müssen vielmehr sichergestellt werden, um die notwendige Auswahlmöglichkeit der EK in Phase 2 nicht zu vereiteln. →

RdU 2014/138

FFH-RL

EuGH 13. 1. 2005, C-117/03, *Dragaggi*; 14. 9. 2006, C-244/05, *Naturschutzbund Bayern*; 15. 3. 2012, C-340/10, *Kommission/Zypern*

Potentielle FFH-Gebiete; Artenschutz; Erhaltungszustand

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Phase 2) sind jene Gebiete in einer biogeographischen Region, die in einem signifikanten Maß dazu beitragen, Schutzgüter des Anh I und II FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maß zur Kohärenz des Netzes bzw zur biologischen Vielfalt beitragen. Jedenfalls bis zum Abschluss des Ausweisungsprozesses unterstehen alle Gebiete mit Lebensraumtypen und Arten des Anh I und II FFH-RL dem besonderen Schutz vor der Vereitelung der Auswahlmöglichkeit, auch wenn die Schutzgüter im betroffenen Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind.

Neben dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen der nach Art 4 FFH-RL nachzunominierenden Gebiete muss nach Art 11 FFH-RL der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume überwacht und gem Art 17 FFH-RL darüber berichtet werden. Im zweiten umfassenden Bericht Österreichs für den Zeitraum 2007–2012 wurden 74 Lebensraumtypen und 209 Tier- und Pflanzenarten der in den Anh der FFH-RL festgelegten, für Österreich relevanten Schutzgüter nach europaweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien bewertet. Aufgrund der kritischen Situation zahlreicher FFH-Schutzgüter bestehen besondere Anforderungen an den Naturschutz, dh in der Folge auch an die NaturschutzBeh und Projektwerber von Vorhaben, die diese Schutzgüter tangieren.

Neben dem Ausbau des bestehenden Schutzregimes (Schutzgebiete, Vertragsnaturschutz, Lebensraumverbundsysteme) sind daher auch von den Beh konkrete Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes im Rahmen von Genehmigungsverfahren für jene Schutz-

güter zu berücksichtigen, die als „unfavourable–inadequate“ („ungünstig–unzureichend“) und „unfavourable–bad“ („ungünstig–schlecht“) bewertet wurden.

Aufgrund erhöhter Anforderungen des Arten- und Lebensraumschutzes können – neben der Berücksichtigung konkreter Alternativen und neben den im Projekt enthaltenen beantragten Ausgleichsmaßnahmen – auch in die Bewilligung aufzunehmende Auflagen geboten sein. Wenn die Einhaltung der Schutzziele mit diesen Maßnahmen jedoch nicht möglich ist, kann keine Bewilligung erteilt werden.

Zusammenfassend: Für alle potentiellen FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll. Die MS dürfen die Auswahl und Ausweisung neuer Natura-2000-Gebiete nicht durch die Genehmigung von Projekten, die den ökologischen Wert beeinträchtigen können, verhindern. Der Beh sind daher im Verfahren besondere, erweiterte Prüfpflichten aufgetragen, um den ökologischen Wert eines potentiellen FFH-Gebiets und damit die mögliche Ausweisung nicht zu vereiteln. Neben dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete ist im Einzelverfahren auch zu prüfen, ob FFH-Schutzgüter, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt, vom Vorhaben betroffen sind, und ist festzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um eine Verschlechterung des Zustands zu vermeiden bzw um eine Verbesserung nicht zu vereiteln. Gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

### → In Kürze

Für potentielle FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets. Neben dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete sind im Einzelverfahren gegebenenfalls Maßnahmen für die Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands für FFH-Schutzgüter vorzusehen, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt.

### → Zum Thema

#### Über die Autoren:

Dr. Martin Donat ist Landesumweltanwalt von Oberösterreich. Kontaktadresse: OÖ Umweltschutz, Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz.  
Tel: +43 (0)732 772 013 451  
E-Mail: martin.donat@ooe.gv.at  
Internet: www.ooe-umweltschutz.at

Mag. iur. DI Gishild Schaufler ist Mitarbeiterin der Landesumweltschutz Salzburg. Kontaktadresse: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg.  
Tel: +43 (0)662 629 805  
E-Mail: gs@lua-sbg.at  
Internet: www.lua-sbg.at

